



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Pflege-Selbsthilfeverband e.V.
Frau Adelheid von Stösser
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Mühe
Gesch-Z.: 23-0731/A30
Telefon: +49 331 866-5232
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.masgf.brandenburg.de
markus.muehe@masgf.brandenburg.de

Tram: 91, 93, 92, 96, 98, 99
(Haltestelle Kunersdorfer Straße)
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, 13. Januar 2015

Nachtdienst in der Pflege – Soforthilfe gefordert!
Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau von Stösser,

für Ihr Schreiben zum Thema „Nachtdienst in der Pflege“ an Frau Ministerin Golze danke ich Ihnen. Sie appellieren darin an die Länder, der Verbesserung der Personalschlüssel in der Pflege, vor allem im Nachtdienst, eine hohe politische Priorität einzuräumen. Hierfür fordern Sie insbesondere die verbindliche Festlegung eines Mindestpersonalschlüssels in den Heimgesetzen der Länder. Frau Ministerin hat mir Ihr Schreiben mit der Bitte übergeben, Ihnen zu antworten.

Der Bundesgesetzgeber hat mit Einführung der Pflegeversicherung das Marktprinzip in der Pflege etabliert. Verbunden war damit die Hoffnung, dass ein gesunder Wettbewerb unter den Leistungsanbietern ein nachfrageorientiertes Angebot zu leistungsgerechten Preisen schafft. Und tatsächlich ist in Brandenburg ein breitgefächertes Angebot von ambulanten, teil- und vollstationären sowie ergänzenden Hilfen entstanden, das auf pflegfachliche Weiterentwicklungen reagiert.

Diese Marktlogik birgt aber auch Risiken: Ein funktionierender Markt würde dazu führen, dass gute Einrichtungen mehr, schlechte weniger nachgefragt werden. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass insbesondere die in Einrichtungen lebenden Menschen tatsächlich von ihrer Möglichkeit eines Einrichtungswechsels Gebrauch machen, wenn sie mit den dortigen Leistungen nicht zufrieden sind. Denn das würde schließlich die Aufgabe ihres aktuellen Lebensmittelpunktes bedeuten.

Daher bedarf es anderer funktionierender Schutzmechanismen. Hierzu zählt zum einen die soziale Aufmerksamkeit durch eine gezielte Einbindung der Pflegeeinrichtungen in das gesellschaftliche Leben. Ich bin daher sehr froh, dass es



engagierte Menschen wie Sie gibt, die auf Probleme öffentlich aufmerksam machen und nach Lösungen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner suchen. Daneben haben die Qualitätssicherung nach dem SGB XI und die staatliche Aufsichtsführung nach dem Heimrecht einen besonderen Schutzauftrag.

Mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung haben wir in Brandenburg eine kompetente Aufsicht, die problematische Fälle erkennt und auf diese kurzfristig und wirkungsvoll reagieren kann. Dies auch, weil sie in enger und transparenter Zusammenarbeit mit den kommunalen Verantwortungsträgern, den Pflegekassen, den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Verbänden agiert.

Auch vor diesem Hintergrund kann die von Ihnen geschilderte Situation, dass in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Durchschnitt eine Nachtwache für 50 und mehr Bewohnerinnen und Bewohner eingesetzt wird, für Brandenburg nicht bestätigt werden.

Grundlage für die heimrechtliche Aufsichtstätigkeit ist das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz (BbgPBWoG) und die hierzu erlassene Strukturqualitätsverordnung (SQV). In der Frage der Personalausstattung verpflichten diese die Leistungsanbieter von Einrichtungen und den Einrichtungen gleichgestellten Wohnformen sicherzustellen, dass die Zahl der Beschäftigten zur Erbringung der Leistungen ausreicht.

Daneben gibt es Regelungen zur qualitativen Personalausstattung, die diese Vorgabe ergänzen, jedoch nicht ablösen. Diese regeln, wann und welchem Umfang Fachkräfte bei der Leistungserbringung zu beteiligen sind. Im brandenburgischen Heimrecht werden erstmals heimrechtlich qualitative Aufgaben definiert, die den Fachkräften vorbehalten sind und damit ausschließlich von diesen wahrgenommen werden dürfen. Durch die Anwesenheit von Fachkräften muss sichergestellt sein, dass Bewohnerinnen und Bewohner zu jeder Tages- und Nachtzeit krankheits- oder behinderungsbedingt erforderliche Hilfe und Unterstützung erhalten. Als (nach oben hin offene) Mindestanforderung wird die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft auch in der Nacht geregelt, wenn sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Einrichtung rund um die Uhr aufhalten. Da unter den heimrechtlichen Begriff der Einrichtung auch kleine, ambulante Wohnformen fallen können, ist bei einer Abweichung hiervon der Nachweis zu erbringen, dass nach dem tatsächlichen Pflege- oder Betreuungsbedarf die unverzügliche Herbeiholung einer Fachkraft in Notfallsituationen ausreicht und gewährleistet ist.

Ihrem Schreiben und dem Onlineauftritt des Pflege-Selbsthilfeverbandes e.V. entnehme ich die Befürchtung, dass die heimrechtlichen Vorgaben in den Ländern zu viel Spielraum belassen und Einrichtungen in der Nacht nur eine Minimalbesetzung vorhalten können. Als Lösung sehen Sie die konkrete Festlegung eines Personalschlüssels, welchen Sie – so die Ausführungen auf Ihrer Internetseite – bei 1 zu 30 in der Nacht als angemessen betrachten.

Eine solche Regelung würde die Arbeit der Aufsicht deutlich erleichtern. Aus meiner Sicht würde sie jedoch den Besonderheiten des Einzelfalls nicht gerecht werden können. Die Frage, wieviel Personal in der Nacht mindestens notwendig ist, hängt von vielen Faktoren ab: der Größe der Einrichtung und deren Konzeption, der konkreten Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner und nicht zuletzt der tatsächlichen baulichen Gegebenheiten. Eine gute Einrichtungsleitung, aber auch eine gute Aufsicht haben diese konkreten Bedingungen im Blick und ziehen hieraus die nötigen Konsequenzen.

Im Ergebnis dieser Bewertung kann sich durchaus ein Mindestpersonalschlüssel für den Nachtdienst ergeben, der über Ihre Forderung hinausgeht. So ist in einem aktuellen Fall in Brandenburg eine heimrechtliche Anordnung zur Mindestbesetzung in der Nacht ergangen, aus der sich rechnerisch ein Personalschlüssel von 1 zu 27 ergibt.

In der Konsequenz sehe ich den Schlüssel des Erfolgs nicht in einer Änderung der heimrechtlichen Grundlagen, sondern in der qualifizierten Umsetzung der bestehenden Regelungen. Hierzu zählt auch die Ergänzung der Aufsichtsführung mit Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe der in den Einrichtungen lebenden Menschen sowie der sozialen Aufmerksamkeit. Diese Anstrengungen werden wir fortführen und würden es begrüßen, wenn Sie uns auf diesem Weg unterstützend zur Seite stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Mühe